



Bundesinitiative Ambulante Psychiatrische Pflege e.V.
Schönhauser Allee 175 10119 Berlin

Brief an:

Bundesministerium für Gesundheit,
Gemeinsamer Bundesausschuss der
Ärzte und Krankenkassen

Vereinssitz:

Schönhauser Allee 175
10119 Berlin

eMail: mail@bapp.info

<http://www.bapp.info>

VR-Nr.: 22708 Nz

03.02.2006

Richtlinien zur häuslichen Krankenpflege

Sehr geehrte ...,

am 01.07.2005 sind bundesweit die Richtlinien zur häuslichen psychiatrischen Krankenpflege in Kraft getreten. Als Bundesinitiative Ambulante Psychiatrische Pflege 'BAPP', in der sich bundesweit Pflegedienste organisiert haben, die in der Ambulanten Psychiatrischen Pflege (APP) entweder seit Jahren tätig sind oder in der Zukunft dieses Angebot aufbauen wollen, haben wir uns bei unserer letzten Bundestagung mit der Umsetzung dieser Richtlinie beschäftigt.

Für die Neubewertung, die lt. Gesundheitsministerium Ende 2006 vorgenommen werden soll, möchten wir Ihnen unsere Einschätzung mitteilen, die auf konkreten Erfahrungen der Fachkräfte beruhen, die diese Leistungen umsetzen sollen und wollen. Wir bitten sie, die angesprochenen Punkte bei der Weiterentwicklung zu berücksichtigen.

Vor den eher kritischen Punkten möchten wir betonen, dass wir natürlich begrüßen, dass es mit den Richtlinien erstmals gelungen ist, dem Rechtsanspruch der psychiatrisch Erkrankten auf eine angemessene häusliche Pflege einen bundesweit einheitlichen Rahmen zu geben. Damit ist ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichstellung psychisch Erkrankter mit somatisch Erkrankten getan, die eine Qualitätsverbesserung der Versorgung nach sich zieht.

Im Einzelnen stellen wir allerdings folgende Kritikpunkte fest:

Verordnungsfähigkeit und Behandlungsplanung der APP

- Wir stellen in der Praxis immer wieder fest, dass die erstellte Liste der Diagnosegruppen, bei denen APP verordnet werden kann defizitär und nicht zielführend ist. Aus unserer Sicht müssten alle F-Diagnosen aus dem ICD 10 aufgenommen werden. Ausschlaggebend für die Verordnungsfähigkeit sollte vielmehr die vom Arzt festgestellte Schwere der Erkrankung und die akute Behandlungsbedürftigkeit sein.
- Bei der vom Arzt auszufüllenden Behandlungsplanung müssen die Fähigkeitsstörungen, Ziele und Maßnahmen der Behandlung formuliert werden.
Die BAPP hält es für sachlich richtig, dass der verordnende Arzt die Fähigkeitsstörungen und die Ziele der Behandlung darstellt.

Dieses sollte am Besten in einem Ankreuzverfahren möglich sein, um den bürokratischen Aufwand möglichst klein zu halten und damit einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

Die Planung der zu erbringenden Leistung muss aus unserer Sicht allerdings vom Fachpflegedienst selber erstellt werden. Nur so können an dieser Stelle aussagekräftige Darstellungen entstehen, die wiederum die Bewilligungsabläufe erleichtern können.

Ein Vorschlag wäre, in dieser Frage auf Anforderung dem MDK die Pflegeplanung (nach Erstellung der Erstanamnese) zur Verfügung zu stellen.

- In den Richtlinien wird von einer Erstverordnungsfähigkeit von 14 Tagen ausgegangen, sofern die Behandlungsfähigkeit und die Pflegeakzeptanz noch nicht eindeutig festzustellen sind. In der Praxis verlangen die Kassen prinzipiell diese Erstverordnung für 14 Tage.

Wir bitten um Klarstellung, dass bei Vorliegen der oben genannten Bedingungen auch von einem längeren Verordnungszeitraum ausgegangen werden kann.

- Psychische Erkrankungen verlaufen häufig phasenhaft, das heißt bei vielen Erkrankten kommt es zu mehrmaligen Krankheitszeiten in ihrem Leben, die dann jeweils einer angemessene Behandlung bedürfen. In der Praxis wird auf Kassenseite häufiger die APP abgelehnt, weil der Betroffene diese Leistung in der Vergangenheit bereits erhalten hat.

Aus unserer Sicht muss klargestellt werden, dass APP im Falle eines neuen Krankheitsschubes wieder eingesetzt werden kann. Dazu bedarf es vielleicht der genaueren Definition eines „neuen Krankheitsfalles“.

Wir schlagen folgende Definition vor:

“Ein neuer Krankheitsfall liegt vor, wenn der Arzt aufgrund neuer Krisenanzeichen eine Erstverordnung ausstellt.“

- Zur Einschätzung der Fragen, ob die Dauer der Behandlung mit höchstens 4 Monaten angemessene Pflege ermöglicht, ob die in den Richtlinien festgelegten Vorstellungen von Frequenzen und „Rückzugspflege“ fachgerecht sind und ob Personengruppen diese Leistung bedürfen, aber nicht genehmigt bekommen, hat die BAPP einen Evaluationsbogen entwickelt. Dieser Bogen wird in den ersten 3 Quartalen 2006 in den beteiligten Pflegediensten geführt.

Eine Auswertung und Bewertung der genannten Fragestellungen würden wir gerne mit Ihnen gemeinsam vornehmen.

Wir hoffen auf Ihr Interesse an dieser gemeinsamen Bewertung. Bezüglich Termin oder Ablaufvorschlägen nehmen Sie bitte Kontakt auf zu

...

Wir hoffen damit an einer qualifizierten Weiterentwicklung der Ambulanten Psychiatrischen Pflege mitwirken zu können.

Mit freundlichen Grüßen